

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 39.

Sonnabend, den 29. September

1906.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Beckmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehler in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Wagner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1906 ist der 2. Termin Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Betrag für die Handels- und Gewerbesteuer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestrichelte Einkommen entfallen würde.

Reichenbrand, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentl. Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, am 26. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Alle im Gemeindebezirk Reichenbrand aufhältlichen nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urheber und

zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

Sonnabend den 3. November 1906

Vormittags 10 Uhr

in Chemnitz, Restaurant Bellevue, Götheplatz, stattfindenden Kontroll-

versammlung pünktlich zu erscheinen und zwar:

Jahresklassen (Eintrittsjahr) 1899—1906.

Anzug: Keine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind

vorher wegzulegen.

Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später

eingehende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Im Uebrigen wird auf Punkt III und V der Pakbestimmungen hingewiesen.

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird

unter Hinweis auf die unter c angefügten Gesetzesparagrafen hiermit bekannt

gemacht, daß diese Urliste vom 1. Oktober 1906 an eine Woche lang für

Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb

dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit

der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 29. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen

versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurteilung ver-

loren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens

eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit

zur Begleitung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr

Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr

noch nicht vollendet haben;

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde

noch nicht zwei volle Jahre haben;

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen

Mitteln empfangen oder in letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste

zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht

geeignet sind;

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den

Ruhestand versetzt werden können;

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,

und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:

10. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;

11. der Präsident des Landeskonfessionsrats;

12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;

13. die Kreis- und Amtshauptleute;

14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständig-

keit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen

versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl

der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch

auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gefunden

wurde ein Geldstück und ein Paket, enthaltend Besatzteile für Trikotsachen.

Zur Ermittlung der Eigentümer wird dies hiermit bekannt gemacht.

Reichenbrand, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Die Volksbibliothek zu Reichenbrand

hat durch Geschenk und Ankauf neuer und guter Bücher eine ansehnliche Erweiterung erfahren. Allen Ortsbewohnern, welche sich während der beginnenden langen Abende durch gute Lektüre angenehm zu unterhalten wünschen, wird die Volksbibliothek angelegentlich zur Benutzung empfohlen.

Die Bibliothek befindet sich im Schulhausanbau 1 Treppe hoch und ist geöffnet Sonntags von 11—12 Uhr. Die Leihgebühren betragen für ein kleineres Buch 3 Pfg., für ein größeres 5 Pfg. pro Woche. Kataloge 870 Nummern sind für 10 Pfg. im Geschäftszimmer zu haben. Gegenwärtiger Bestand: 980 Bände.

Der Ausschuss für die Volksbibliothek.

Mit dem 1. Oktober d. J. scheidet unser hochverdienter Herr Pfarrer Sattler aus seinem Amte. Derselbe wird Sonntag den 30. September d. J. im Vormittags-Gottesdienste an der Stätte seiner 28jährigen verdienstvollen Tätigkeit das letzte Mal zu seinen Parochianen sprechen und erlauben wir uns deshalb die geehrten Parochianen zu dieser Abschiedspredigt hierdurch ganz ergebenst einzuladen.

Rabenstein, am 26. September 1906.

Der Kirchenvorstand.

Eugen Merkel, stellv. Vors.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Alle in der Gemeinde Rabenstein aufhältlichen nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urheber und

zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

Dienstag den 13. November 1906

mittags 12 Uhr

in Limbach, Hotel „zum Firsich“, stattfindenden Kontroll-Versammlung

pünktlich zu erscheinen und zwar:

Jahresklassen (Eintrittsjahr) 1899—1906.

Anzug: Keine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind

vorher wegzulegen.

Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später

eingehende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Im Uebrigen wird auf Punkt III und V der Pakbestimmungen hingewiesen.

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf

2. Termin 1906 mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude

und mit 1/2 Pfg. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso

die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig.

Diese Beiträge sind

bis spätestens den 10. Oktober 1906

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuer-

einnahme zu entrichten.

Rabenstein, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.